



# Statuten des Vereins der Bludescher Funkenzunft gegründet im Jahre 1988

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Bei dem oben angeführten Verein handelt es sich um einen völlig unpolitischen Verein, der den Namen „Funkenzunft Bludesch“ führt und seinen Sitz in Bludesch hat.

## § 2: Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, die alemannischen Volksbräuche zur Fasnachtzeit zu pflegen und zu erhalten. Das Abbrennen des Funkens als uraltes Symbol der Winteraustreibung bildet den Höhepunkt der Vereinstätigkeit.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Veranstaltungen, Funkenbau, Funkenabbrennen und die letzten Drei
  - b) gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
  - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern
  - d) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Gesellschaft
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
  - c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreneinnahmen
  - d) Vereinsinterne Buschelaktionen, zur Durchführung des Funkenaufbaus

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Probe- und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Probemitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch keine vereinsinternen Zahlungen leisten müssen (Mitgliedsbeitrag, Buschelbeitrag usw.) Die Probezeit beträgt 2 Jahre.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- (2) Über die Aufnahme von Probemitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Probemitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Gründe für einen Ausschluss sind Nichteinhaltung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaftes Verhalten bei Veranstaltungen. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Probemitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Jedes neu gewählte Mitglied ist verpflichtet, die Statuten durchzulesen und anzuerkennen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und der erweiterte Ausschuss.

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Versammlung wird jährlich am Anfang des Kalenderjahres abgehalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Briefsendung, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands und der Kassaprüfer;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Wirtschaftler, dem Funkenmeister, dem Feuerwerker und allfälligen Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Einberufung der ordentlichen - außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) **Der Obmann** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach außen. Besonders wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) **Der Obmannstellvertreter** vertritt den Obmann über dessen Auftrag in allen vorher angeführten Angelegenheiten und Geschäften. Er ist persönlicher Berater des Obmanns und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) **Der Schriftführer** führt die Protokolle der Generalversammlung und die Mitgliederliste. Er führt den gesamten Schriftverkehr. Er schreibt und versendet über Auftrag des Obmannes die schriftlichen Einladungen.
- (4) **Der Kassier** verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist in allen finanziellen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich, aber auch für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge. Bei Vorkommnissen von Fällen, höherer Gewalt, (Feuer, Diebstahl...) ist er für den Verlust am Vereinsvermögen nicht haftbar. Er ist in Bezug auf die Kassagebarung der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.
- (5) **Der Funkenmeister** ist für die organisatorische Leitung beim Zustandekommen des Funkens zuständig. Weiters delegiert er die verschiedenen Funktionen an die Mitglieder, die für den Funkenbau notwendig sind. Seine Anordnungen sind ausnahmslos Folge zu leisten.
- (6) **Der Feuerwerker und Hexenbauer** ist Sachverständiger für sämtliche explosiven Stoffe und Materialien sowie für deren Anwendung. Er kann mit dem jährlich vom Ausschuss bewilligten Budget die Feuerwerkskörper nach eigenem Gutachten beschaffen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen am Funkenplatz.
- (7) **Der Wirtschaftler** ist für die Organisation der Bewirtung am Funkensamstag und bei verschiedenen Sommerfesten verantwortlich. Er ist jedoch nicht haftbar für Ereignisse von höherer Gewalt.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von <sup>2</sup>Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über das Inventar und eventuell vorhandenes Vermögen entscheidet die Generalversammlung. Dieses Vermögen ist nach Abzug allfälliger Passiva einer Einrichtung mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie dieser Verein, sonst anderen gemeinnützigen oder sozialen Zwecken in Bludesch zuzuführen.